

TOP 59:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Lohnsteuer-Richtlinien 2011 (Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2013 - LStÄR 2013)

Drucksache: 424/13

Mit der vorliegenden Verwaltungsvorschrift wird der steuerfreie Mindestbetrag bei Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen von 175 Euro auf 200 Euro monatlich rückwirkend ab dem 1. Januar 2013 angehoben. Durch die Änderung wird dieser Betrag der Höhe nach wieder dem Betrag der Übungsleiterpauschale nach § 3 Nummer 26 EStG entsprechen, der durch das Ehrenamtsstärkungsgesetz auf 2 400 Euro jährlich angehoben wurde.

Die Regelung entlastet ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, die eine Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen erhalten (z.B. ehrenamtliche Bürgermeister und Stadtratsmitglieder) insoweit, als sie die Voraussetzung für das Vorliegen der Steuerbefreiung in einer Höhe von bis zu 200 Euro monatlich nicht mehr nachweisen müssen.

